

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

16. Dezember 2020

Nummer 47

Seite

Inhaltsverzeichnis

1. Landkreis Stendal	
Betreten freier Landschaft	231
Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfs der 4. Änderungsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Aland-Elbe-Niederung“	231
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 3 Havelberg-Osterburg und 4 Stendal	
zur Landtagswahl am 6. Juni 2021 - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	231
Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2020	233
Bekanntmachung über Wegfall des Erörterungstermins am 13.01.2021 für den WP Ellingen	233
Öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismarck und der Genehmigung vom 03.12.2020	234
2. Hansestadt Stendal	
Bauleitplanung der Hansestadt Stendal – Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“ – Inkrafttreten der Satzung	237
1. Änderung zur Neufassung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Hansestadt Stendal (Schulbezirkssatzung Grundschulen)	238
Veröffentlichung der Schulbezirke	238
3. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 und Entlastung des Bürgermeisters	238
6. Änderungssatzung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes der Hansestadt Havelberg	238
4. Landkreis Jerichower Land	
Bekanntmachung zur Aufforderung der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen des Kreiswehrleiters der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl am 06. Juni 2021	238
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Flurbereinigungsverfahren A14 Schernikau – vorläufige Anordnung Nr. 2 zum Besitzentzug	240
6. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2019	241
Öffentliche Bekanntmachung Entgeltregelungen Abwasserentsorgung	242
Öffentliche Bekanntmachung Entgeltregelungen Wasserversorgung	244
Öffentliche Bekanntmachung Entgeltregelungen Niederschlagswasser	245
7. Wasserverband Bismarck	
Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie Behandlung des Jahresergebnisses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	246
Verwaltungskostensatzung	247

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der unteren Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben im Rahmen der Forstaufsicht gemäß § 36 LWaldG im Jahr 2021 begehen werden.
Gemäß § 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 65 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten und Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich, Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit und Betriebsräume sowie das unmittelbar angrenzende Besitztum während der Betriebszeit im Jahr 2021 betreten werden. Sie werden dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstige Arbeiten und Besichtigungen vornehmen.

Stendal, 25.11.2020

Patrick Puhlmann
Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal beabsichtigt die Herauslösung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ im Bereich des Ortsteils Ostorf in der Gemarkung Beuster.

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 NatSchG LSA werden der Entwurf der Verordnung des Landkreises Stendal zur 4. Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Aland-Elbe-Niederung“ und die dazugehörigen

Karten

in der Zeit vom 28.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021

beim Landkreis Stendal, in der unteren Naturschutzbehörde in 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstraße 1-2, Neubau, Zimmer 345 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Dienstag, Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr

Jedermann kann während der allgemeinen Sprechzeiten Einsicht nehmen und innerhalb der Auslegungszeit Bedenken und Anregungen vorbringen.

Hansestadt Stendal, den 02.12.2020

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 6. Juni 2021

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlkreise 3 Havelberg-Osterburg und 4 Stendal

Abschnitt 1 Allgemeines

Am Sonntag, dem 6. Juni 2021, findet in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr die Wahl zum Achtenden Landtag von Sachsen-Anhalt statt.

Gemäß § 28 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2020 (GVBl. LSA S. 146), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 auf. Die Wahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, sodass etwaige Mängel noch

vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Kreiswahlvorschläge sind beim zuständigen Kreiswahlleiter **spätestens am Montag, dem 19. April 2021 bis 18:00 Uhr** schriftlich einzureichen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010, GVBl. LSA S. 80, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2020, GVBl. LSA S. 25, 36). Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 23 Abs. 2 LWG).

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 3 Havelberg-Osterburg und 4 Stendal lautet:

Kreiswahlleiter
Herrn Bastian Sieler
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gebe ich die nachstehenden Hinweise.

Abschnitt 2 Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG, §§ 30, 31 LWG)

Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 3 Havelberg-Osterburg und 4 Stendal dürfen von Parteien und Einzelbewerbern – Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten – eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 der LWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt; die Hinzufügung einer Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Bewerber (§§ 6, 14, 19, 20 LWG)

In einem Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 6 LWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen ist ausgeschlossen.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentreffens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Wahl eines Bewerbers gewählt worden sind.

3. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG, § 30 LWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Landesverband im Sinne des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung ist ein Gebietsverband der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände, die ebenfalls von mindestens drei Mitgliedern (darunter vom Vorsitzenden oder Stellvertreter) des jeweiligen Vorstandes unterzeichnet sein muss, beibringt. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 14 Abs. 3 LWG von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

4. Unterstützungsunterschriften (§ 14 LWG, § 30 Abs. 3 LWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises (§ 14 Abs. 2 Satz 3 LWG).

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 LWG sind gemäß der Feststellung der Landeswahlleiterin die nachfolgend genannten Parteien befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Alle anderen Parteien müssen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG Unterstützungsunterschriften beibringen.

Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftsperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen.

Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 11 der LWO) oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG (Anerkennung als Partei) erst getroffen haben muss.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 30 Abs. 4 LWO)

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen und dem Kreiswahlleiter vorzulegen. In jedem Fall sind einzureichen:

- die Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der LWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 der LWO); gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach Anlage 8 der LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Zusätzlich sind bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der LWO) und eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG (Anlage 12 der LWO) einzureichen.

Abschnitt 3 Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung

1. Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge (§ 21 LWG)

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 19. April 2021 (48. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, können eingereichte Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden. Eine Bewerberauswechslung ist jedoch ebenso wie eine Änderung der Bewerberreihenfolge grundsätzlich nur mit einem neuen Aufstellungsverfahren der Bewerber zulässig. Die Ersetzung oder Streichung eines Wahlbewerbers darf nur nach entsprechender Entscheidung einer Aufstellungsversammlung nach § 19 LWG von den Vertrauenspersonen erklärt und vom Wahlausschuss aufgrund entsprechender Versicherung an Eides statt akzeptiert werden (Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 11. April 2018 – Vf. 108-V-17 – juris). Inwieweit der geänderte Wahlvorschlag auch neuer Unterstützungsunterschriften bedarf, bleibt einer Prüfung des Einzelfalls vorbehalten und ist abhängig von der konkreten qualitativen Änderung.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19. April 2021, 18:00 Uhr) können Wahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 19 LWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge am 23. April 2021 (44. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

Derartige Erklärungen zur Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge müssen beim zuständigen Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden; sie können nicht widerrufen werden.

2. Mängelbeseitigung (§ 22 LWG)

Der Kreiswahlleiter hat die bei ihm eingereichten Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei seiner Prüfung Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages und fordert sie auf, beherrschbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2020, Nr. 47

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19. April 2021, 18:00 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschages (vergleiche Abschnitt 4) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Abschnitt 4

Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 23 LWG, §§ 33, 34, 38 LWO)

Der Kreiswahlausschuss entscheidet spätestens am 23. April 2021 (44. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu den Sitzungen der Kreiswahlausschüsse ein. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder durch die Landeswahlordnung aufgestellt sind, sind nicht zuzulassen.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit der maßgeblichen Bewerberreihenfolge fest. Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe. Er ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 24 Abs. 4 LWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 29 Abs. 5 LWO maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Lässt ein Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Vorsitzende des Landeswahlausschusses, Halberstädter Straße 2/„am Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 29. April 2021 (38. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Abschnitt 5

Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeigen

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 6. April 2021 (61. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Mit der Feststellung der Landeswahlleiterin (Bek. der Landeswahlleiterin vom 6. Mai 2020, MBl. LSA S. 168) hat die Landeswahlleiterin für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben oder am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschages ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
2. Alternative für Deutschland (AfD),
3. DIE LINKE (DIE LINKE),
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
5. Freie Demokratische Partei (FDP),
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
7. Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz),
8. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER),
9. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
10. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
11. Gartenpartei (Gartenpartei),
12. Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei (BGE),
13. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB),
14. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD).

Diese Parteien sind von der Beteiligungsanzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG befreit und können, ohne dass der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft nach § 17 Abs. 2 LWG gesondert feststellt, Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 einreichen.

Parteien, die nicht in der Feststellung der Landeswahlleiterin aufgeführt sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag, dem 6. April 2021, bis 18:00 Uhr bei der Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft für die Landtagswahl festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der Anlage 5 der LWO einzureichen. Sie muss

den Namen und die Kurzbezeichnung, unter welchem sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstmöglichen Gebietsverbände entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder über den handelnden Vorstand – wenn kein Landesverband besteht – sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteien gesetzes beigelegt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 LWG).

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, den 16. April 2021 (51. Tag vor der Wahl) für das Land und alle Wahlkreise (Anlage des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 2 LWG).

Hansestadt Stendal, den 7. Dezember 2020

Bastian Sieler



Landkreis Stendal
Ordnungsamt

30.11.2020

Veröffentlichung im Amtsblatt

Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2020

Auf der Grundlage der Kostenermittlung gemäß §§ 36 ff. Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 624) in den zurzeit geltenden Fassungen vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2020. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken.

Die Grundlage hierfür ist die Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan (§ 7 RettDG LSA) des Landkreises Stendal in der aktuell gültigen Fassung gemäß Beschluss des Kreistages vom 02.04.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jahrgang 30, Nr. 18 vom 03.05.2020).

Die Höhe der Nutzungsentgelte ist gemäß § 39 Abs. 3 RettDG LSA durch die Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen je Einsatz für den Leistungserbringer:

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Altmark:

Zeitraum	01.01.2020 bis 31.12.2020
Rettungstransportwagen (RTW)	675,00 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	222,00 EUR
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	360,00 EUR

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt:

Zeitraum	01.01.2020 bis 31.01.2020
Behandlung durch den Notarzt	251,32 EUR

Zeitraum	01.02.2020 bis 31.12.2020
Behandlung durch den Notarzt	621,83 EUR

Träger des Rettungsdienstes:

Zeitraum	01.01.2020 bis 31.01.2020
Leitstellenentgelt	34,80 EUR
Verwaltungsentgelt	10,27 EUR

Zeitraum	01.02.2020 bis 31.12.2020
Leitstellenentgelt	37,50 EUR
Verwaltungsentgelt	11,00 EUR

Hansestadt Stendal, den 30.11.2020

Patrick Puhlmann
Landrat



Landkreis Stendal Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die EDF EN Deutschland GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 38-40, 25421 Pinneberg beantragte beim Landkreis Stendal als der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2020, Nr. 47

4 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 150-5.6
(jeweils Gesamthöhe 241 m; Nabenhöhe 166 m;
Rotordurchmesser 150 m; Nennleistung 5,6 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
EDF 3	Hohenberg-Krusemark	5	43/1
EDF 4	Hohenberg-Krusemark	5	39/1
EDF 5	Ellingen	5	15/1
EDF 6	Ellingen	5	22/1

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde zum 23.09.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV sowie § 18 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 01.10.2020 bis 02.11.2020, die Einwendungsfrist endete am 01.12.2020.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der für den 13.01.2021 geplante Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Stendal, den 07.12.2020

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die Öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismarck (WVB) und der Genehmigung vom 03.12.2020.

GENEHMIGUNG

der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismarck (WVB)

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), genehmige ich die am 26.10.2020 von der Verbandsversammlung beschlossene Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismarck (WVB).

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.10.2020 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde der Antrag zur Genehmigung der am 26.10.2020 beschlossenen Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismarck (WVB) vorgelegt.

Die Verbandssatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Hinweis:

In der Präambel ist die letzte Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend des aktuellen Standes zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Verbandssatzung am 26.10.2020 anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Patrick Puhlmann

Wasserverband Bismarck (WVB)

V E R B A N D S S A T Z U N G des Wasserverbandes Bismarck

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) in Verbindung mit § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 7. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) sowie § 83 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismarck in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Sitz, Siegel
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet
- § 4 Aufgaben des WVB
- § 5 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- § 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 11 Niederschrift
- § 12 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 13 Verbandsgeschäftsführer
- § 14 Einspruchsfrist
- § 15 Wirtschaftsführung
- § 16 Wirtschaftsplan
- § 17 Prüfung des WVB
- § 18 Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage
- § 19 Austritt
- § 20 Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 21 Auflösung des WVB
- § 22 Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht
- § 23 Rechtsaufsicht
- § 24 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 25 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung
- § 26 Öffentliche Bekanntmachung
- § 27 Sprachliche Gleichstellung
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: Wasserverband Bismarck. Das Siegel (Kurzform) lautet WVB.
- (2) Der WVB hat seinen Sitz in der Stadt Bismarck (Altmark), Landkreis Stendal - Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismarck (Altmark).
- (3) Der WVB führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Ortschaft Stadt Bismarck (Altmark) im Siegelinnenraum und der Umschrift „Wasserverband Bismarck“.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Der WVB ist als Zweckverband (kommunale Gebietskörperschaft) im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl.
- (2) Der WVB verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
- (3) Der WVB besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 3

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Einheitsgemeinde Stadt Bismarck (Altmark), die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) und die Hansestadt Gardelegen.
- (2) Im Mitgliederverzeichnis werden alle Verbandsmitglieder mit ihren betroffenen Ortschaften/Ortsteilen sowie die dem WVB übertragene öffentliche Aufgabe aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Verbandssatzung. Der WVB führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.
- (3) Zum Verbandsgebiet gehören nur die Gemarkungen der betreffenden Ortschaften/Ortsteile der Mitgliedsgemeinden.

§ 4

Aufgaben des WVB

- (1) Der WVB erfüllt die öffentliche Aufgabe der Entsorgung von Schmutzwasser im Verbandsgebiet, soweit dies die zentrale Entsorgung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers betrifft.
- (2) Der WVB kann für Gemeinden oder Unternehmen außerhalb des Verbandsgebiets Aufgaben übernehmen. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des WVB nicht gefährdet werden.
- (3) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragene Aufgabe zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechtes auszuüben, gehen auf den WVB über.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der WVB Dritter bedienen.



§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem WVB die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstige Grundstücke zur Verlegung seiner Schmutzwasserleitungen und den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem WVB rechtzeitig über Maßnahmen, die Verbandsanlagen betreffen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, Mitteilung zu machen und diese mit dem WVB abzustimmen. Im Regelfall erfolgt die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip. Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Rechte entsprechend geregelt werden.

§ 6

Verbandsorgane

Organe des WVB sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) hat 3 Stimmen in der Verbandsversammlung, die einheitlich abzugeben sind. Der Stimmführer und dessen Stellvertreter sind durch die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) namentlich zu benennen. Die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) und die Hansestadt Gardelegen haben je 1 Stimme in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je Stimme einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall sowohl des stimmführenden Vertreters als auch des Stellvertreters kann das Stimmrecht der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) auf einen anwesenden Vertreter der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) übertragen werden.
- (4) Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter kann jederzeit vom Verbandsmitglied widerrufen werden. Die Vertreter sowie die Stellvertreter der Verbandsversammlung und sofern es zutrifft der Stimmführer sowie dessen Stellvertreter der kommunalen Gebietskörperschaft sind dem WVB schriftlich bekannt zu geben. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, aber mindestens jedoch 1-mal im Halbjahr zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen.
- (6) Dem Verlangen des Verbandsgeschäftsführers, Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, ist zu entsprechen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
 3. die Geschäftsordnung des Verbandes,
 4. die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
 5. Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 6. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 7. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Verpflichtungsvermächtigungen, soweit deren Wert 50.000 Euro übersteigt,
 8. die Festsetzung der Verbundsumlage,
 9. die Vergaben nach VOB und VOL, wenn der Wert 300.000 Euro übersteigt,
 10. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des WVB,
 11. die Verpachtung von Einrichtungen des WVB sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtung auf Dritte,
 12. die Beteiligung des WVB an privatrechtlichen Unternehmen sowie der Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 13. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte,
 14. die Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
 15. den Verzicht auf Ansprüche des WVB und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 20.000 Euro überschreiten,
 16. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern durch Beitritt,
 17. den Zusammenschluss mit einem anderen Verband bzw. anderen Verbänden durch Fusion,
 18. das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 19. die Auflösung des Verbandes.
- (3) Die im Absatz 2 genannten Wertgrenzen sind Bruttobeträge.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann

die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (2) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind rechtzeitig ortüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zur Sitzung anwesend ist. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den Stimmführer, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Entscheidungen zu Änderungen, die den Mitgliederbestand des WVB (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des WVB (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 11

Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 58 KVG LSA.

§ 12

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abgewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hauserecht aus.

§ 13

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrjährige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig. Der hauptberuflich tätige Geschäftsführer ist per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 4 GKG-LSA anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten die Versorgungsbestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG-LSA entsprechend. Für das Abwahlverfahren finden die Regelungen des § 12 Abs. 4 GKG-LSA Anwendung.
- (2) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des WVB mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den WVB. Er leitet die Verwaltung des WVB, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des WVB.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er ist für deren Vollzug verantwortlich.
- (7) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenden Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in der Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufzunehmen.
- (8) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und

- der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung.
- (9) Der Verbandsgeschäftsführer ist ständiges Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme und nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen teil. Er hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Verhinderungsfall auch der beauftragte Verbandsbedienstete.
- (10) Bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises entscheidet der Verbandsgeschäftsführer.
- (11) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. die Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 50.000 Euro nicht übersteigt,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des WVB und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 20.000 Euro nicht überschreiten,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, soweit deren Wert 50.000 Euro nicht übersteigt,
 4. die Vergaben nach VOB und VOL, wenn der Wert 300.000 Euro nicht übersteigt,
 5. die Einstellung, Eingruppierung und die Entlassung von WVB Bediensteten.

§ 14 Einspruchspflicht

Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüsse der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den WVB nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen.

§ 15 Wirtschaftsführung

Für den WVB gelten die Vorschriften der §§ 15 bis 19 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit gültigen Fassung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Wirtschafts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.
- (2) Der WVB hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.
- (3) Soweit Umlagen erhoben werden, sind der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Mitglieder im Wirtschaftsplan festzulegen.

§ 17 Prüfung des WVB

Der WVB unterliegt der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal.

§ 18

Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage

- (1) Der WVB erlässt zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs bezüglich öffentlicher Einrichtungen Satzungen.
- (2) Der WVB erhebt zur Deckung seiner Aufgaben von den Anschlussnehmern Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungsbeiträge auf der Grundlage seiner Satzungen.
- (3) Der WVB erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich besonderer Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
- (4) Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragender allgemeiner Umlage, welche entsprechend Absatz 3 erhoben wird, bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zu der Gesamteinwohnerzahl des WVB. Es ist die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 3 maßgeblich, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.

§ 19

Beitritt, Ausschluss, Austritt

- (1) Der Beitritt weiterer Gemeinden als Verbandsmitglied ist auf Antrag möglich. Einzelheiten zu den Bedingungen des Beitritts sind in einem schriftlichen Vertrag festzulegen.
- (2) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Geschäftsjahrs zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 10 Jahre zum Ende des Geschäftsjahrs. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des WVB einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.
- (3) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im WVB so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des WVB die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn nachweislich seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung durch den WVB gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den WVB erfolglos ausgeschöpft sind.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.
- (5) Über Änderungen, die den Mitgliederbestand des WVB (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) betreffen, trifft die Verbandsversammlung einen Beschluss, welcher einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedarf.

- (6) Diese o.g. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal.

§ 20

Wegfall von Verbandsmitgliedern

Fällt ein Verbandsmitglied durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus sonstigen Gründen weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitgliedes ein.

§ 21

Auflösung des WVB

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des WVB mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den WVB nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des WVB aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung ist vom WVB unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der WVB gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und der Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel 6 Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal die erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des WVB hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 22

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

- (1) Nach der Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des WVB bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal aufbewahrt.
- (2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahre der Auflösung des WVB diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

§ 23

Rechtsaufsicht

- (1) Kommunalaufsichtsbehörde des WVB ist der Landkreis Stendal.

§ 24

Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 25

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des WVB werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht.
- (2) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Landkreises Stendal und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf einzelne Verbandsmitglieder enthält sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen im Dienstgebäude des WVB, 39629 Bismarck (Altmark), Wartenberger Chaussee 13, während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung, erfolgen in den Lokalteilen des General-Anzeigers.
- (4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltung des WVB, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismarck (Altmark), während der Dienstzeiten eingesehen werden. Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes geregelt wird.

§ 27

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Die Verbandsatzung in der Fassung 2004 des WVB vom 12. Oktober 2004 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2020, Nr. 47

Bismark, den 26. Oktober 2020



Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1

Mitgliederverzeichnis des Wasserverbandes Bismark für den Aufgabenbereich Schmutzwasserentsorgung

Einheitsgemeinde	Ortschaft/ Ortsteil
Stadt Bismark (Altmark)	Arensberg Berkau Biesenthal Bismark (Altmark) Büste Döllnitz Holzhausen Königde Kremkau Meßdorf Poritz Schönebeck Späningen Wartenberg
Hansestadt Gardelegen	Lindstedt Lindstedterhorst Lotsche Seethen Wollenhagen
Stadt Kalbe (Milde)	Karritz Neuendorf am Damm

Hansestadt Stendal, den 04.12.2020



Patrick Puhlmann

Bauleitplanung der Hansestadt Stendal

Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“ hier: Inkrafttreten der Satzung

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 die Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“ (Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch), gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 8 und § 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Planzeichnung festgesetzt und umfasst die Ergänzungsf lächen E1 bis E4.

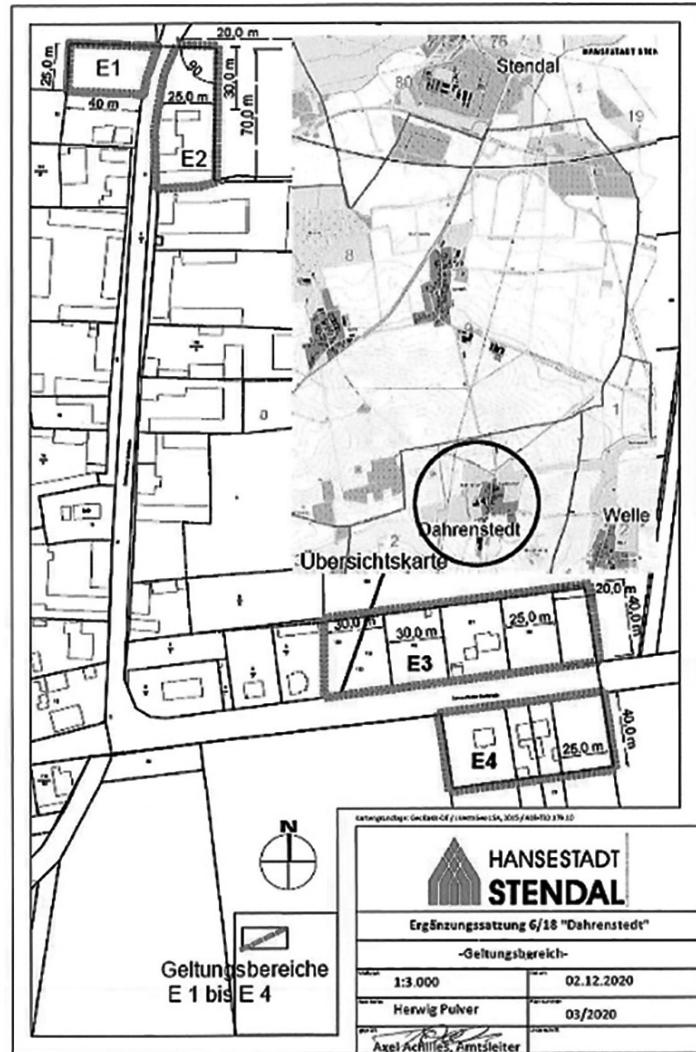
Die Planzeichnung und die darin getroffenen zeichnerischen Festsetzungen sind Bestandteile dieser Satzung (s. nachfolgende Karte).

Das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“ wurde nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht. Die Erstellung eines Umweltberichtes im Sinne des § 2 a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sind daher nicht erforderlich.

Mit der Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“ wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einzel- oder Doppelhäusern geschaffen.

Hingewiesen wird:

- auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBI. I S. 954) in der derzeit gültigen Fassung; hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) 41 (Entschädigung der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzung) des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind; der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Hansestadt Stendal) beantragt; ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird;



2.
auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB;
danach ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a)
entgegen § 2 Abs. 3 die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2 verletzt worden sind; dabei ist unbedeutlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 die Voraussetzungen für die Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b)
die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbedeutlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbedeutlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

c)
ein Beschluss der Hansestadt Stendal über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist;

3.
auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB;
danach sind unbedeutlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2020, Nr. 47

gemacht worden sind; entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Ergänzungssatzung mit Begründung wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Die Satzung ist über die Homepage der Hansestadt Stendal www.stendal.de abrufbar.

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ein Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 10.12.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

1. Änderung zur Neufassung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Hansestadt Stendal (Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Gemäß § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA S. 244), in Verbindung mit §§ 5, 8 und 45 II Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.12.2020 die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Hansestadt Stendal beschlossen:

Art. 1 Änderungen

I. Der §1 Satz 2, 6. Stabstrich wird wie folgt geändert:

- „An der Haferbreite“ (vorl. Name), Haferbreite in 39576 Stendal bis zur Schließung der Grundschule „Petrikirchhof“, Petrikirchstraße 48 in 39576 Hansestadt Stendal

II. Der §1 wird weiterhin wie folgt geändert:

Es wird zur formal korrekten Adressierung der Schulstandorte das Wort Hansestadt vor dem Ortsnamen Stendal eingefügt.

III. Der §2 Satz 1 Nr.6 wird wie folgt geändert:

6- „Petrikirchhof“, nach Schließung „An der Haferbreite“ (vorl. Name)

IV. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Im Straßenverzeichnis der Grundschule „Am Stadtsee“ wird die Bezeichnung Westwall (3-16, 29-39) durch Westwall 1-39 ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Neufassung der Schulbezirkssatzung Grundschulen tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Straßenname	Einzug Schule	Straßenname	Einzug Schule
Adam-Ileborgh-Straße	GS „Am Stadtsee“	Karl-F.-Friccius-Straße	GS „Am Stadtsee“
Alfred-Brehm-Straße	GS „Am Stadtsee“	Knochenstraße	GS „Am Stadtsee“
Am Mühlenhof	GS „Am Stadtsee“	Körnerstraße	GS „Am Stadtsee“
Am Wasserturm	GS „Am Stadtsee“	Lehmkuhlenweg	GS „Am Stadtsee“
Anne-Frank-Straße	GS „Am Stadtsee“	Lorenz-Kokenbecker-Straße	GS „Am Stadtsee“
Blücherstraße	GS „Am Stadtsee“	Lützowstraße	GS „Am Stadtsee“
Carl-Hagenbeck-Straße	GS „Am Stadtsee“	Martinstraße	GS „Am Stadtsee“
Clausewitzstraße	GS „Am Stadtsee“	Michaelstraße	GS „Am Stadtsee“
Dr.-Gustav-Nächtigal-Straße	GS „Am Stadtsee“	Moltkestraße	GS „Am Stadtsee“
Fichtestraße	GS „Am Stadtsee“	Mönchskirchhof	GS „Am Stadtsee“
Freiherr-vom-Stein-Straße	GS „Am Stadtsee“	Mühlenstraße	GS „Am Stadtsee“
Frommhagenstraße (14-53)	GS „Am Stadtsee“	OT Heeren	GS „Am Stadtsee“
Georgenstraße	GS „Am Stadtsee“	Pastor-Niemöller-Straße	GS „Am Stadtsee“
Gertraudenstraße	GS „Am Stadtsee“	Petrikirchhof	GS „Am Stadtsee“
Geschwister-Scholl-Straße	GS „Am Stadtsee“	Petrikirchstraße	GS „Am Stadtsee“
Gneisenaustraße	GS „Am Stadtsee“	Peulinger Weg	GS „Am Stadtsee“
Götzenstraße	GS „Am Stadtsee“	Prof.-Dathé-Straße	GS „Am Stadtsee“
Grabenstraße (8-11)	GS „Am Stadtsee“	Robert-Dittmann-Straße	GS „Am Stadtsee“
Graf-von-Stauffenberg-Straße	GS „Am Stadtsee“	Rosa-Luxemburg-Straße	GS „Am Stadtsee“
Hans-Schomburgk-Straße	GS „Am Stadtsee“	Salzwedeler Straße	GS „Am Stadtsee“

Straßenname	Einzug Schule	Straßenname	Einzug Schule
Scharnhorstraße	GS „Am Stadtsee“	Von-Schill-Straße	GS „Am Stadtsee“
Schillerstraße	GS „Am Stadtsee“	Werner-Seelenbinder-Straße	GS „Am Stadtsee“
Stadtseeallee (1-53)	GS „Am Stadtsee“	Westwall (1-39)	GS „Am Stadtsee“
Tautenzienstraße	GS „Am Stadtsee“	Winckelmannstraße	GS „Am Stadtsee“
Uchtewall	GS „Am Stadtsee“	Yorckstraße	GS „Am Stadtsee“
Uenglinger Straße	GS „Am Stadtsee“		

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 und Entlastung des Bürgermeisters der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Berichtes des Rechnungsprüfungsaamtes zum Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 und 31.12.2019 bestätigt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 26.11.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019.

Dem Bürgermeister wird für diese Haushaltsjahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsaamtes liegen in der Zeit vom 17.12.2020 – 30.12.2020

im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, 16.12.2020

Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

6. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 27.11.2014

(Satzung Unterhaltungsverband)
der Hansestadt Havelberg

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 26.11.2020 die folgende 6. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 7 Absatz 1 – Umlagesatz - erhält folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für das Kalenderjahr 2021 beträgt 15,12 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages für das Kalenderjahr 2021 beträgt 14,44 EUR/ha.

§ 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 26.11.2020

Poloski
Bürgermeister



Landkreis Jerichower Land

Landtagswahl am 6. Juni 2021 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

1. Allgemeines

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 20.11.2019 bestimmt, dass die Wahl zum Achten Landtag von Sachsen-Anhalt am Sonntag, dem 6. Juni 2021, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr stattfindet.

Die Landeswahlleiterin hat mich zum Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg berufen.

Für die 2 vorgenannten Wahlkreise wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2020, Nr. 47

Zum Wahlkreis 5 Genthin gehören vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Elbe-Parey, Stadt Genthin, Stadt Jerichow, vom Landkreis Stendal die Gemeinden Stadt Tangerhütte und Stadt Tangermünde.

Zum Wahlkreis 6 Burg gehören vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Biederitz, Möser, Stadt Burg und Stadt Möckern.

2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 28 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) in der derzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl am 6. Juni 2021 auf.

Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) sind gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der derzeit gültigen Fassung unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Die Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge endet am

Montag, dem 19. April 2021, 18.00 Uhr.

Die Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden. Die Kreiswahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 30 Abs. 1 LWO nach dem Muster der **Anlage 6 LWO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei einschließlich ihrer Kurzbezeichnung, sofern sie eine verwendet.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet werden.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 14 Abs. 3 LWG von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen ebenfalls der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises (§ 14 Abs. 2 S. 3 LWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 LWG sind gemäß der Bekanntmachungen der Landeswahlleiterin vom 6. Mai 2020 (MBI. LSA Nr. 18/2020 S. 168) sowie vom 9. Oktober 2020 (MBI. LSA Nr. 37/2020 S. 389 bis 390) folgende Parteien befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familiennname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO).

Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzel-

bewerber“ anzuführen. Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 S. 1 LWG aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat.

Gemäß § 14 Abs. 4 LWG darf ein Wahlberechtigter nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 30 Abs. 4 LWO folgende Anlagen beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 10 LWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 11 LWO**, im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG nach dem Muster der **Anlage 12 LWO**,
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach **Anlage 7 LWO** und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach Anlage 8 LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 S. 2 LWO)

Zu Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen müssen als Originale vorliegen; eine Übermittlung an den Kreiswahlleiter auf elektronischem Weg (beispielsweise per E-Mail) reicht nicht aus. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter erhältlich oder können aus dem Internet unter <http://www.lkj1.de/de/landtagswahl-2021.html> als beschreibbare PDF-Dateien heruntergeladen werden.

3.

Mängelbeseitigung

Die eingereichten Kreiswahlvorschläge werden nach Eingang unverzüglich geprüft. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so wird sofort die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (**19. April 2021, 18.00 Uhr**) können gemäß § 22 Abs. 2 LWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt jedoch nicht vor, wenn

- die Form und Frist des § 14 Abs. 1 S. 2 LWG nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- bei einem Parteivorschlag die Parteizeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 LWG).

4. Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Kreiswahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 LWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 21 Abs. 1 LWG).

Eingereichte Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlleiter **bis** zum 19. April 2021, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden (§ 21 Abs. 2 LWG).

Eingereichte Kreiswahlvorschläge können **nach** dem 19. April 2021, 18:00 Uhr, nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur, wenn ein Bewerber verstorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat, geändert werden (§ 21 Abs. 3 S. 1 LWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 LWG).

Vorgenannte Erklärungen nach § 21 Abs. 1 bis 3 LWG sind gegenüber dem Kreiswahlleiter schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden (§ 21 Abs. 4 LWG).

5. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten

Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 6. April 2021, 18:00 Uhr**, der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg ihre Beteiligung an der

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2020, Nr. 47

Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Parteien, die **nicht** in der Feststellung der Landeswahlleiterin (Bekanntmachungen der Landeswahlleiterin vom 06. Mai 2020, MBl. LSA Nr. 18/2020 S. 168 sowie vom 9. Oktober 2020 (MBl. LSA Nr. 37/2020 S. 388) aufgeführt worden sind, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 6. April 2021, 18:00 Uhr**, der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der **Anlage 5 LWO** einzureichen. Sie muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter welchem sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder über den handelnden Vorstand - wenn kein Landesverband besteht - sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 LWG).

Burg, den 26. November 2020

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter WK 5 und 6

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: **A 14 Schernikau**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens.-Nr.: **611-37SDL042**

Vorläufige Anordnung Nr. 2 vom 03.12.2020

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung:

A Verfügender Teil

1. Besitzregelung

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.5 AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15) wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), Regionalbereich Süd folgendes angeordnet:
Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

1. März 2021

der Besitz und die Nutzung von Flächen folgender Flurstücke entzogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schernikau	3	123, 125, 128, 129, 130, 131, 132, 273, 122/1, 175/121, 214/133, 215/133
Schernikau	4	96, 154, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 185, 188, 149/1, 152/1, 160/148, 201/101, 226/81, 95/1
Uenglingen	3	122, 160, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 296, 119/1, 120/1, 239/121, 277/144, 278/144

Die vom Besitzentzug betroffenen Teilflächen der o.g. Flurstücke sind in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Flurstücksverzeichnis, Anlage 1, ausgewiesen und in der Besitzregelungskarte, Anlage 2, dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die LSBB, Regionalbereich Süd wird ab dem

1. März 2021

für den o.g. Zweck in den Besitz der entzogenen Flächen eingewiesen.

Grundlage dieser Anordnung sind die planfestgestellten Unterlagen der Verkehrseinheit 1.5 (Unterlagen 14.1 Grunderwerbsplan und 14.2 Grunderwerbsverzeichnis).

Die Dauer der Anordnung reicht längstens bis zur Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 oder 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme und Übergabe an den Eigentümer/Nutzer.

Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 i.V.m. § 88 Nr. 4 FlurbG gewährleistet. Pachtverträge und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen bestehen weiterhin.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Entschädigungen werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden. Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden sowie für Umwege erfolgt nur auf Antrag.

Die aus dieser Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde vom Unternehmensträger zu entschädigen.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in der Besitzregelungskarte dargestellten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

Die durch diese Anordnung zugewiesenen Flächen sind in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch Maßnahmen des Unternehmensträgers nicht unterbrochen wird. Vorhandene Wege sind in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls sind neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Vorübergehend zugewiesene Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen. Der Unternehmensträger hat dem ALFF Altmark unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und diese Flächen wieder zur Verfügung stehen. Es hat eine protokollarische Übergabe an den Eigentümer/Bewirtschafter zu erfolgen.

B Begründungen:

1. Begründung der vorläufigen Anordnung

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit vollziehbarem Beschluss vom 28.09.2016 das Flurbereinigungsverfahren A14 Schernikau im Landkreis Stendal, Verfahrensnummer: 611-37SDL042 angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 Lückenschluss Magdeburg-Wittenberge-Schwerin drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen, durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile zu reduzieren und dem Unternehmensträger die erforderlichen Flächen rechtzeitig und in richtiger Lage bereitzustellen.

Der Planungsbereich der BAB 14 VKE 1.5 AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15) wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 14.08.2019 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar, weswegen mit den Vorrarbeiten und den ACEF Maßnahmen (vorgezogene Artenschutzmaßnahmen) begonnen werden kann.

Die LSBB, Regionalbereich Süd hat mit Schreiben vom 11.09.2020 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

In der VKE 1.5 wurde im Oktober 2020 neben der Ausführung der baubestimmenden Maßnahme Acef 35 (Artenschutzmaßnahme) auch mit archäologischen Untersuchungen des 1. Dokumentationsabschnittes begonnen. In unmittelbarem Anschluss daran erfolgt 2021 der 2. Dokumentationsabschnitt. Hierfür ist als Beginn der 01.03.2021 festgelegt.

Daran anschließen sollen sich Baum- und Strauchfällungen, Baugrunduntersuchungen sowohl für die Brückenbauwerke als auch für den gesamten Streckenbau und Leitungsumverlegungsarbeiten.

Öffentliche Verkehrsflächen sind auch vom Entzug betroffen, gehen aber nach den Straßen gesetzten unentgeltlich von einem Baulastträger auf den anderen über.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, um die Umsetzung des Bauvorhabens entsprechend den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zu gewährleisten.

Infolgedessen ist dem Antrag des Unternehmensträgers gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer stehen dem nicht entgegen, da sie für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach A Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist gehört worden.

2. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Das öffentliche Interesse besteht, da der dem Unternehmen zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist im Bedarfsplan für die Bundesstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Der Neubau der BAB 14 ist aus Gründen des Gemeinwohles objektiv notwendig. Die VKE 1.5 trägt nachhaltig zu einer Entlastung der Ortslagen Lüderitz, Buchholz, Dahlen, Insel, Möringen, Uenglingen und Stendal vom überregionalen Durchgangsverkehr, der von diesem ausgehenden Immissionsbelastung und damit auch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Am Neubau der BAB 14 besteht ein besonderes öffentliches Interesse. In seinem Antrag hat der Unternehmensträger nachvollziehbar dargelegt, dass die Baumaßnahme und die im Zusammenhang notwendigen Arbeiten zeitnah bevorstehen. Eine Verzögerung des Baubeginns sowie des Baufortgangs, durch mögliche mit aufschiebender Wirkung versehene Rechtsbehelfe gegen die Anordnung, würde die o.a. Verbesserungen des Gemeinwohls auf unabsehbare Zeit verhindern.

Um das Bauvorhaben BAB 14, VKE 1.5, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung der in der Anlage 1 ausgewiesenen Flächen sofort vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt aus den genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und überwiegt das Interesse des Einzelnen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

C Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

D Auslegung

Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung sind ein Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und eine Besitzregelungskarte (Anlage 2).

Die dazugehörigen Anlagen 1 und 2 können im Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark, Zimmer 22 (Herr Glatzer), Akazienweg 25 in 39576 Stendal während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Einschränkungen melden Sie sich bitte telefonisch unter 03931-633-223 an.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahrs 2019

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in

ihrer Sitzung am 02.12.2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2019 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den Jahresgewinn in der Sparte Trinkwasserversorgung in Höhe von 39.037,51 € mit dem bestehenden Gewinnvortrag der Sparte Trinkwasser in Höhe von 206.940,78 € aufzurechnen und insgesamt 245.978,29 € auf neue Rechnung vorzutragen und den Jahresgewinn der Sparte Abwasserentsorgung in Höhe von 112.251,97 € mit dem bestehenden Gewinn der Sparte Abwasser in Höhe von 398.433,95 € aufzurechnen und 510.685,92 € auf neue Rechnung vorzutragen.“

„Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2019.“

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

13. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. Oktober 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg, Hansestadt Havelberg

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg, Hansestadt Havelberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg, Hansestadt Havelberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darauf hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darauf hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2020, Nr. 47

eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmensstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysten, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Leipzig, den 29. Oktober 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. ppa. René Strobach
Wirtschaftsprüfer

Siegel

gez. ppa. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal

Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 18.11.2020

Feststellungsvermerk

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss für das Jahr 2019 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäß, am 29.10.2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 138 KVG LSA haben bezogen auf das Berichtsjahr 2019 nicht stattgefunden.

gez. R. Mosow
Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2019 liegt vom 17.12.2020 bis 30.12.2020 jeweils Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 03.12.2020

Gerd Müller

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

**Öffentliche Bekanntmachung
Entgeltregelungen Abwasserentsorgung
Preise für Herstellung und Benutzung der
Entwässerungseinrichtungen des
Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg
(TAHV)**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.12.2020 folgende Entgeltregelung der Abwasserentsorgung mit Wirkung ab 01.01.2021 beschlossen.

Die Entgeltregelung der Abwasserentsorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Diese Preise gelten für alle Kunden, mit denen keine Sonderverträge bestehen.
- 1.2. Die Entwässerungssatzung (EWS) und die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) sind Bestandteil des Entsorgungsvertrages mit dem Anschlussnehmer und Grundlage der jeweils gültigen Preisregelungen.

2. Abwasserpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung

Der Abwasserpreis setzt sich aus Grundpreis und Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

2.1. Grundpreis

Die Grundpreise beinhalten anteilige Kosten für die Vorhaltung der Entsorgungsleistung.

2.1.1. Berechnungsgrundlage

Für alle Grundstücke und Gebäude, die vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis je Anschluss (Pkt. 2.1.2) und ein Grundpreis je Grundeinheit (Pkt. 2.1.3.) berechnet.

Für alle Grundstücke und Gebäude, die nicht vollständig oder nicht teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße (Pkt. 2.1.4.) berechnet.

2.1.2. Grundpreis je Anschluss

Für den Abwasseranschluss eines Grundstückes wird ein Grundpreis in Höhe von

3,90 Euro je Monat
berechnet.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2020, Nr. 47

2.1.3. Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten

Der Grundpreis wird auf der Basis der festgelegten Anzahl der Grundeinheiten ermittelt und beträgt

10,14 Euro je Grundeinheit und je Monat.

Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung des Grundpreises werden wie folgt festgelegt:

- für alle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude	je Wohneinheit	1 GE
- kombinierte Nutzung für Wohnzwecke sowie für gewerbliche und sonstige Zwecke	je Wohneinheit	1 GE
jede selbständige sonstige Nutzung bis 200 m ²		0,5 GE
jede selbständige sonstige Nutzung bis 500 m ²		1 GE
jede selbständige sonstige Nutzung ab 501 m ²		2 GE

2.1.4. Grundpreisberechnung nach Zählergröße

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Zählergröße

Zählergröße	Grundpreis
bis Qn 2,5 m ³ /h bzw. Q ₃ 4	11,70 Euro je Monat
bis Qn 6 m ³ /h bzw. Q ₃ 10	39,00 Euro je Monat
bis Qn 10 m ³ /h bzw. Q ₃ 16	106,60 Euro je Monat
bis Qn 15 m ³ /h bzw. Q ₃ 25	218,20 Euro je Monat
bis Qn 25 m ³ /h bzw. Q ₃ 40	244,40 Euro je Monat
bis Qn 40 m ³ /h bzw. Q ₃ 63	349,70 Euro je Monat

2.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers entsprechend Pkt. 8.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 3,13 Euro/m³.

2.3. Für die Einleitung von mechanisch vorgeklärtem Abwasser wird ein Abschlag von 20 % auf den Grundpreis und Arbeitspreis gewährt.

3. Abwasserpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung

3.1. Grundpreis

Der Grundpreis beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Anlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Als Maßstab für die Ermittlung des Grundpreises wird die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler zu Grunde gelegt. Sind mehrere Grundstücke an eine Sammelgrube oder an eine Kleinkläranlage angeschlossen, so wird für die Berechnung der Grundpreise die Zählergröße zu Grunde gelegt, die zur Wasserversorgung der gesamten Grundstücke über eine Messstelle notwendig wäre. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nennleistung geschätzt, die nötig wäre, um die Wasserentnahmen messen zu können.

Sammelgruben

Zählergröße	Grundpreis
bis Qn 2,5 m ³ /h bzw. Q ₃ 4	120,60 Euro je Jahr
bis Qn 6 m ³ /h bzw. Q ₃ 10	442,08 Euro je Jahr
bis Qn 10 m ³ /h bzw. Q ₃ 16	2.174,04 Euro je Jahr
bis Qn 15 m ³ /h bzw. Q ₃ 25	2.536,32 Euro je Jahr
bis Qn 25 m ³ /h bzw. Q ₃ 40	2.898,72 Euro je Jahr
bis Qn 40 m ³ /h bzw. Q ₃ 63	3.261,00 Euro je Jahr

Kleinkläranlagen

Zählergröße	Grundpreis
bis Qn 2,5 m ³ /h bzw. Q ₃ 4	99,00 Euro je Jahr
bis Qn 6 m ³ /h bzw. Q ₃ 10	408,00 Euro je Jahr
bis Qn 10 m ³ /h bzw. Q ₃ 16	1.267,20 Euro je Jahr

3.2. Arbeitspreis

3.2.1. Sammelgruben

Der Arbeitspreis wird nach der tatsächlich entsorgten Abwassermenge entsprechend Pkt. 9.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 7,70 Euro/m³.

3.2.2. Kleinkläranlagen

Der Arbeitspreis wird nach der tatsächlich entsorgten Klärschlammemenge entsprechend Pkt. 9.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 22,17 Euro/m³.

3.3. Für die Entsorgungsleistungen bei Kunden mit Einzelabfuhr im Havariefall oder mit Einzelabfuhr bei Nichteinhaltung der Anmeldefristen von einer Woche wird zusätzlich zum Arbeitspreis laut Punkt 3.2.1. und 3.2.2. dieser Entgeltregelung ein Pauschalpreis berechnet. Der Pauschalpreis beträgt 142,80 Euro.

4. Baukostenzuschuss für zentrale Abwasserbeseitigung

4.1. Der Baukostenzuschuss beträgt gemäß Pkt. 4 der AEB-A pro m² Geschossfläche 7,67 Euro.

4.2. Bei Veränderung der Einleitungsbedingungen durch Außerbetriebnahme von Vorkläreinrichtungen beträgt der Baukostenzuschuss 5,11 Euro pro m² Geschossfläche.

4.3. In Gewerbe-, Wochenend-, Ferien- und Kleingartengebieten bzw. in entsprechenden Grundstücken sind die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitungen bis zum vom TAHV festgelegten Einleitungspunkt vom Anschlussberechtigten zu tragen. Die Kosten sind von dem jeweiligen Erschließungsträger auf der Grundlage eines mit dem TAHV zu vereinbarenden Erschließungsvertrages zu tragen. Dies gilt auch für die Erschließung von Wohngebieten durch private oder öffentliche Bauträger.
Der reduzierte Baukostenzuschuss beträgt gemäß Pkt. 4 der AEB-A pro Quadratmeter Geschossfläche 5,11 Euro.

5. Hausanschlusskosten für zentrale Abwasserbeseitigung

Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für die Herstellung, den Rückbau und für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder infolge anderer Maßnahmen auf seinem Grundstück erforderlich sind, zu erstatten.

6. Zeitweilige Sperrung eines Anschlusses

Für die von einem Anschlussnehmer veranlasste Sperrung oder Trennung eines Anschlusses oder für die lt. Pkt. 14 der AEB-A durch den Anschlussnehmer zu vertretende Sperrung oder Trennung eines Anschlusses werden die tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

7. Zahlung, Verzug, Fälligkeit

7.1. Kunden der zentralen Abwasserbeseitigung, die der Jahresrechnung unterliegen, haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

7.2. Kunden der dezentralen Abwasserbeseitigung haben monatlich Abschläge für den Grundpreis sowie monatliche Zahlungen entsprechend der im Monat abgefahrene Menge zu leisten.

7.3. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,11 Euro.

7.4. Bei Fristenüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

7.5. Für die vom Kunden verursachte Rückbuchung von fälligen Beträgen im Rahmen des Bankeinzuges werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren in Rechnung gestellt.

7.6. Die zu entrichtenden Beträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

7.7. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

8. Ratenzahlung und Stundung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

8.1. Auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers an den TAHV kann der Baukostenzuschuss und/oder können die Hausanschlusskosten ganz oder teilweise in Ausnahmefällen gestundet oder in Raten gezahlt werden.

8.2. Der Stundungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre.

8.3. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt 6,5 % p. a.

8.4. Stundungszinsen sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, und für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

9. Inkraftsetzung

Diese Entgeltregelung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2020 nach Veröffentlichung ab 01.01.2021 in Kraft.

Die bisherige Entgeltregelung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Havelberg, den 02.12.2020

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung Entgeltregelungen Wasserversorgung Preise für Lieferungen und Leistungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.12.2020 folgende Entgeltregelung der Wasserversorgung mit Wirkung ab 01.01.2021 beschlossen.

Die Entgeltregelung der Wasserversorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Diese Preise gelten für alle Kunden, mit denen keine Sonderverträge bestehen.
- 1.2. Die AVB Wasser V, die Wasserversorgungssatzung und die Ergänzenden Bestimmungen sind Bestandteil des Versorgungsvertrages mit den Anschlussnehmern und Grundlage der jeweils gültigen Preisregelungen.

2. Wasserpri

Der TAHV stellt im Rahmen der AVBWasserV und der vom Verband jeweils beschlossenen Ergänzenden Bestimmungen Wasser zu nachfolgenden Preisen zur Verfügung.

Der Wasserpri setzt sich aus Grundpreis und Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

2.1. Grundpreis

Die Grundpreise beinhalten anteilige Kosten für die Vorhaltung der Versorgungsleistung.

2.1.1. Berechnungsgrundlage

Für alle Grundstücke und Gebäude, die vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis je Anschluss (Pkt. 2.1.2) und ein Grundpreis je Grundeinheit (Pkt. 2.1.3) berechnet.

Für alle Grundstücke und Gebäude, die nicht vollständig oder nicht teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße (Pkt. 2.1.4.) berechnet.

2.1.2. Grundpreis je Anschluss

Berechnungsgrundlage für den Grundpreis je Anschluss ist die jeweilige Zählergröße.

Zählergröße	Grundpreis
bis Qn 2,5 m³/h bzw. Q ₃ 4	2,78 Euro (2,60 Euro) je Monat
bis Qn 6 m³/h bzw. Q ₃ 10	3,11 Euro (2,91 Euro) je Monat
bis Qn 10 m³/h bzw. Q ₃ 16	4,17 Euro (3,90 Euro) je Monat
bis Qn 15 m³/h bzw. Q ₃ 25	6,96 Euro (6,50 Euro) je Monat
bis Qn 25 m³/h bzw. Q ₃ 40	7,65 Euro (7,15 Euro) je Monat
bis Qn 40 m³/h bzw. Q ₃ 63	10,43 Euro (9,75 Euro) je Monat
bis Qn 60 m³/h bzw. Q ₃ 100	11,82 Euro (11,05 Euro) je Monat

2.1.3. Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten

Der Grundpreis wird auf der Basis der festgelegten Anzahl der Grundeinheiten ermittelt und beträgt

5,56 Euro (5,20 Euro) je Grundeinheit und je Monat.

Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung des Grundpreises werden wie folgt festgelegt:

- für alle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude	je Wohneinheit 1 GE
- kombinierte Nutzung für Wohnzwecke sowie für gewerbliche und sonstige Zwecke	je Wohneinheit 1 GE
jede selbständige sonstige Nutzung bis 200 m ²	0,5 GE
jede selbständige sonstige Nutzung bis 500 m ²	1 GE
jede selbständige sonstige Nutzung ab 501 m ²	2 GE

2.1.4. Grundpreisberechnung nach Zählergröße

Zählergröße	Grundpreis
bis Qn 2,5 m³/h bzw. Q ₃ 4	8,35 Euro (7,80 Euro) je Monat
bis Qn 6 m³/h bzw. Q ₃ 10	27,82 Euro (26,00 Euro) je Monat
bis Qn 10 m³/h bzw. Q ₃ 16	77,90 Euro (72,80 Euro) je Monat
bis Qn 15 m³/h bzw. Q ₃ 25	169,70 Euro (158,60 Euro) je Monat

Zählergröße	Grundpreis
bis Qn 25 m³/h bzw. Q ₃ 40	198,91 Euro (185,90 Euro) je Monat
bis Qn 40 m³/h bzw. Q ₃ 63	226,73 Euro (211,90 Euro) je Monat
bis Qn 60 m³/h bzw. Q ₃ 100	255,94 Euro (239,20 Euro) je Monat

2.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach dem festgestellten und durch Zähler gemessenen Wasserverbrauch berechnet. Die Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³).

2.2.1. Wasserpri je Kubikmeter Wasser für Tarifkunden 1,20 Euro (1,12 Euro).

2.2.2. Der Mengenpreis für Sonderabnehmer wird gesondert vereinbart.

3. Absetzen von Wasser

Für die Installation einer zusätzlichen Messeinrichtung zum Absetzen von Wasser entsprechend Pkt. 8.7 der AEB-A des TAHV sowie für die Ablesung und Abrechnung der abzusetzenden Wassermengen wird ein Grundpreis berechnet.

Der Grundpreis beträgt 1,67 Euro (1,56 Euro) pro Monat.

4. Hausanschlusskosten

gem. § 10 Absatz 4 AVB Wasser V

Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für die Herstellung, den Rückbau und für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder infolge anderer Maßnahmen auf seinem Grundstück erforderlich sind, zu erstatten.

5. Baukostenzuschüsse

gem. § 9 AVB Wasser V

5.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem TAHV bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der neu zu errichtenden bzw. zu verändernden örtlichen Verteilungsanlage.

5.2. Die Zahlung des Zuschusses lt. Pkt. 5.1 entfällt, wenn der Anschluss ohne Veränderung bzw. Erweiterung der Hauptversorgungsleitungen erfolgen kann. Die Entscheidung darüber trifft der TAHV.

5.3. Als Baukostenzuschuss wird ein Anteil von 70 % der Kosten berechnet, die für die Erstellung oder Veränderung der örtlichen Verteilungsanlage erforderlich sind.

5.4. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung bemisst sich wie folgt:

$$BKZ \text{ (in EURO)} = 0,7 \cdot K \cdot \frac{P_A}{\sum P_A}$$

In dieser Formel bedeuten:

K = den einzelnen Kunden zuzurechnende Kosten;

P_A = für die einzelne Anschlussanlage am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit;

$\sum P_A$ = Summe aller P_A der Kunden, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen vorgesehen ist.

5.5. Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung steht in Relation zu der Zahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden können.

Dabei gilt:

Bei 1 Haushalt

$$P_{A1} = 1$$

bei 2 Haushalten

$$P_{A2} = 1,6$$

bei 3 Haushalten

$$P_{A3} = 1,9$$

bei 4 Haushalten

$$P_{A4} = 2,2$$

und je weiterer Haushalt

$$+ 0,3$$

Außergewöhnliche Leistungsanforderungen (z. B. Schwimmbad) werden bei der Festlegung von P_A entsprechend berücksichtigt.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

5.6. Der Baukostenzuschuss wird, auch in Teilbeträgen, fällig entsprechend der tatsächlichen am Hausanschluss vorzuhaltenden Leistungsinanspruchnahme.

6. Zeitweilige Anschlussperrung, Kündigung des Versorgungsvertrages, Sperrmaßnahmen

6.1. Für die gem. § 32 Abs. 7 AVB Wasser V vom Kunden veranlasste zeitweise Absperzung seines Anschlusses werden folgende Kosten berechnet:

für jeden Zählerausbau	43,76 Euro (40,90 Euro)
für jeden Zählerneinbau	43,76 Euro (40,90 Euro)
für alle zusätzlichen Leistungen	nach tatsächlichem Aufwand.

- 6.2. Bei Kündigung des Versorgungsvertrages entsprechend § 32 AVB Wasser V durch den Kunden wird der jeweils tatsächliche Aufwand zur Außerbetriebnahme der Anlage sowie für die erforderlichen Rückbaumaßnahmen des Hausanschlusses dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.3. Für die gem. § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vom Kunden zu vertretende Beschädigung des Wasserzählers werden dem Kunden die tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- 6.4. Für die vom Kunden verursachte Einstellung der Versorgung und deren Wiederaufnahme gem. § 33 AVB Wasser V werden folgende Kosten berechnet:
für die Sperrung eines Anschlusses 46,00 Euro (46,00 Euro)
für die Wiederaufnahme der Versorgung 49,22 Euro (46,00 Euro)
für alle sonstigen Leistungen nach tatsächlichem Aufwand.

7. Leistungsentgelte für Standrohre

Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des TAHV sind folgende Entgelte zu zahlen:

- a) Sicherheitsbetrag 300,00 Euro
b) Miete pro angefangene Woche 10,91 Euro (10,20 Euro)
c) Wasserpreis pro entnommenen m³ entspricht dem jeweils gültigen Arbeitspreis

Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst, am Ende der Mietzeit mit dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohrs mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

8. Zahlung, Verzug, Fälligkeit

- 8.1. Kunden, die der Jahresrechnung unterliegen, haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.
- 8.2. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,11 Euro.
- 8.3. Für jeden Einzug offener Rechnungsbeträge beim Kunden durch einen Beauftragten betragen die Kosten 17,85 Euro (15,00 Euro).
- 8.4. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.
- 8.5. Für die vom Kunden verursachte Rückbuchung von fälligen Beträgen im Rahmen des Bankeinzuges werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren in Rechnung gestellt.
- 8.6. Die zu entrichtenden Beträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 8.7. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

9. Ratenzahlung und Stundung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

- 9.1. Auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers an den TAHV kann der Baukostenzuschuss und/oder können die Hausanschlusskosten ganz oder teilweise in Ausnahmefällen gestundet oder in Raten gezahlt werden.
- 9.2. Der Zeitraum beträgt maximal 3 Jahre.
- 9.3. Die Höhe der Zinsen beträgt 6,5 % p. a.
- 9.4. Zinsen sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, und für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

10. Umsatzsteuer

- 10.1. Die genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (7,00 % bzw. 19,00 %). Die sich ohne Umsatzsteuer ergebenden Nettopreise sind jeweils in Klammern angegeben und sind Basisbetrag für die Rechnungslegung und die Ermittlung des Bruttbetrages.

11. Inkraftsetzung

Diese Entgeltregelung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2020 nach Veröffentlichung ab 01.01.2021 in Kraft.

Die bisherige Entgeltregelung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Havelberg, den 02.12.2020

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Cf

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung Entgeltregelungen Niederschlagswasser Preise für Herstellung und Benutzung der Niederschlagswasseranlagen - Mischwasserkanalisation - des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.12.2020 folgende Entgeltregelung der Wasserversorgung mit Wirkung ab 01.01.2021 beschlossen.

Die Entgeltregelung Niederschlagswasser wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Die Preise gelten für alle Kunden, mit denen keine Sonderverträge bestehen.
- 1.2. Die Niederschlagswassersatzung Mischwassersystem (NWS) und die Allgemeinen Entgangsbedingungen für Niederschlagswasser (AEB-N) sind Bestandteil des Entgangsvertrages mit den Anschlussnehmern und Grundlage der jeweils gültigen Preisregelungen.

2. Preis für die Niederschlagswasserbereitstellung

Der Preis wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers entsprechend Pkt. 5 der AEB-N berechnet.

Der Preis beträgt 1,69 EURO/m³.

3. Hausanschlusskosten

Die Kosten für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage - Mischwasserkanalisation - sind dem TAHV nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Bei Anschluss über einen Hausanschluss Mischwasser sind die anteiligen Mehrkosten für Regenwasser zu erstatten.

4. Zeitweilige Sperrung eines Anschlusses

Für die von einem Anschlussnehmer veranlasste Sperrung oder Trennung eines Anschlusses oder für die lt. Pkt. 13 der AEB-A durch den Anschlussnehmer zu vertretende Sperrung oder Trennung eines Anschlusses werden die tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

5. Zahlung, Verzug, Fälligkeit

- 5.1. Kunden, die der Jahresrechnung unterliegen, haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.
- 5.2. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,11 EURO.
- 5.3. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.
- 5.4. Die zu entrichtenden Beträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 5.5. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

6. Stundung der Hausanschlusskosten

- 6.1. Auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers an den TAHV können die Hausanschlusskosten ganz oder teilweise in Ausnahmefällen gestundet werden.
- 6.2. Der Stundungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre.
- 6.3. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt 6,5 % p. a.
- 6.4. Stundungszinsen sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, und für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

7. Inkraftsetzung

Diese Entgeltregelung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2020 nach Veröffentlichung ab 01.01.2021 in Kraft.

Die bisherige Entgeltregelung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Havelberg, den 02.12.2020

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Cf
Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



WASSERVERBAND BISMARCK

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverband Bismark am 08.12.2020 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019, Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.

Die Verbandsversammlung hat am 08.12.2020 den Jahresabschluss mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme	9.262.002,03 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	7.140.099,09 €
das Umlaufvermögen	2.120.828,52 €
Rechnungsabgrenzungsposten	1.074,42 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	3.414.887,98 €
den Sonderposten Investitionszuschüsse	1.507.739,03 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	1.328.683,44 €
die Rückstellungen	341.488,47 €
die Verbindlichkeiten	2.532.965,02 €
Jahresüberschuss	133.238,09 €

Verwendung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung des Wasserverbands Bismark beschließt den Jahresüberschuss der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasserverband Bismark, Bismark

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverband Bismark, Bismark, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverband Bismark, Bismark, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsgeschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsgeschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der

Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsgeschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsgeschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysten, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2020, Nr. 47

Magdeburg, den 16. November 2020

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Michael Bornkamp
Wirtschaftsprüfer

gez Ingo Waeke
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Wasserverbandes Bismark

Als mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf Grundlage der kommunal- und eigenbetrieblichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Wasserverbandes Bismark folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem am 16.11.2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 beauftragte Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eigene Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2019 haben nicht stattgefunden. Unbeschadet dessen verweisen die örtlichen Prüfer auf Ihren Vermerk zum Ergebnis der örtlichen Prüfung des Wasserverbandes Bismark vom 02.10.2019, in dem sie Wesentlichen Anregungen zur Entgeltkalkulation, zur Verzinsung des Eigenkapitals und zur Rücklagenbildung gegeben haben, die die Verantwortlichen konstruktiv aufgegriffen haben.

Stendal, den 25.11.2020

gez. Mosow
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 08.12.2020 die Entlastung für den Jahresabschluss 2019 erteilt.

Der Jahresabschluss, Lageplan und die Erfolgskontrolle des Jahresabschlusses 2019 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 11.01.2021 bis zum 22.01.2021 beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark während der Dienstzeiten aus. Aufgrund der Corona Pandemie wird auf die geltenden Abstand- und Hygieneregeln aufmerksam gemacht.

Bismark, den 09.12.2020


Kunze
Verbandsgeschäftsführer

WASSERVERBAND BISMARCK

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Fassung 2021 (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat die Verbandsversammlung des WVB am 8. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasserverbandes Bismark (WVB) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigelegten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührentschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeten Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr 10 bis 500 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem den Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4) § 6 bleibt unberührt.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. Mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 - 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. (1) genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Betrag geringfügig ist (Betrag unter 5,00 Euro).

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn diese bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des WVB zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Deutsche Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 4. an Zeugen und Sachverständige zu zahlende Beträge,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen. Aus Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine des WVB gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtkostenschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2020, Nr. 47

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) des Wasserverbandes Bismarck (WVB) vom 22.05.2001 außer Kraft.

Bismarck, den 8. Dezember 2020

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) in der Fassung 2021 des Wasserverbandes Bismarck vom 8. Dezember 2020

Nr. Gegenstand	Betrag in €
1. Abschriften	
im Format DIN A5, je angefangene Seite	1,30
im Format DIN A4, je angefangene Seite	2,50
2. Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
bis zum Format DIN A4, je angefangene Seite	0,30
im Format DIN A3, je angefangene Seite	0,50
3. Abgabe von Satzungen und anderen Druckstücken	
je Seite	0,30
Mindestens	2,00
4. Büroarbeiten	
je angefangene halbe Stunde	24,00
z. B. Auskunft, Anfrage und Beschwerden, die über das normale Maß hinausgehen und den üblichen Rahmen	
5. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der dezentralen Entsorgung	
je angefangene halbe Stunde	24,00
6. Außenarbeiten -einschließlich Anfahrt-	
je angefangene halbe Stunde	24,00
7. Prüfung eines Anschlussantrages und Erteilung der Anschlussgenehmigung	
je Grundstück bei einem Zeitaufwand bis zu 2 Stunden	96,00
für jede weitere angefangene halbe Stunde	24,00
8. Abnahme eines Schmutzwasserhausanschlusses; Kontrolle einer Wassereigenversorgungsanlage; Kontrolle einer Kleinkläranlage oder Sammelgrube - einschließlich Anfahrt-	
je angefangene halbe Stunde	24,00
9. Prüfung und Erteilung der Genehmigung eines Antrages auf zusätzlichen Wasserzählers für freizustellende Schmutzwassermengen	
je Vorgang/Wasserzähler bei einem Zeitaufwand bis zur halben Stunde	24,00
für jede weitere angefangene halbe Stunde	24,00
10. Verplombung des Wasserzählers für freizustellende Schmutzwassermengen -einschließlich Anfahrt-	
je Vorgang/Wasserzähler bei einem Zeitaufwand bis zur halben Stunde	29,00
für jede weitere angefangene halbe Stunde	24,00
erneute Anfahrt, obwohl für ersten Versuch eine Terminabstimmung erfolgte	48,00

10. Verwaltungstätigkeit	
Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten	15,00
Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten	24,00
für jede weitere angefangene 15 Minuten	12,50
11. Untersuchungen von Schmutzwasseranlagen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	
je Probennahme	48,00
Analysen	nach Aufwand
12. Sonstige Amtshandlungen und Prüfungsmaßnahmen	
je angefangene halbe Stunde	24,00
13. Stellungnahme zur Bauvoranfrage bzw. Bauantrag	
ohne Ortsbesichtigung	24,00
ohne Ortsbesichtigung, mit Abforderung weiterer Unterlagen	48,00
mit Ortsbesichtigung	72,00
mit Ortsbesichtigung und Abforderung weiterer Unterlagen	96,00
14. Akteneinsicht	
soweit Akten, Karteien, Register und dgl. nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind	
je Fall	5,00
bei Beaufsichtigung (Akteneinsicht) je angefangene halbe Stunde	24,00

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1,
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31